

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal - Rückerstattung von Entschädigungen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Januar 2014, RRB Nr. 2014/101

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	5
3. Verhältnis zur Planung	5
4. Auswirkungen	5
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
6. Rechtliches	6
7. Antrag.....	6

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Am 11. Dezember 2013 wurde der Auftrag Fraktion Grüne „Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal – Ablieferung aller Entschädigungen an die Staatskasse“ erheblich erklärt (KR Nr. A 115/2013). Der Auftrag fordert, dass § 43 Staatspersonalgesetz neu wie folgt lauten soll:

Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütung alle Entschädigungen der Staatskasse abzugeben.

Der Vorstoss bezweckt, dass nicht allein die allgemeinen Entschädigungen wie Verwaltungsrats-honorare, sondern neu auch die Sitzungsgelder der Staatskasse abzuliefern sind.

Mit der vorliegenden Vorlage soll der überwiesene Auftrag umgesetzt und § 43 Staatspersonal-gesetz im geforderten Wortlaut geändert werden.

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Staatspersonalgesetz; BGS 126.1), mit welcher die Rückerstattung von Entschädigungen neu geregelt werden soll.

1. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2013 wurde der Auftrag Fraktion Grüne „Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal – Ablieferung aller Entschädigungen an die Staatskasse“ erheblich erklärt (KR Nr. A 115/2013). Der Auftrag fordert, dass § 43 Staatspersonalgesetz neu wie folgt lauten soll:

Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütung alle Entschädigungen der Staatskasse abzugeben.

Der Auftrag wurde wie folgt begründet: „Im Zusammenhang mit dem Alpiq Verwaltungsratsmandat hat sich gezeigt, dass die Regelung betreffend Rückerstattung von Entschädigungen im Staatspersonalgesetz (§ 43 Rückerstattung von Entschädigungen) nicht an die Bestimmungen im GAV (§ 62 Rückerstattung von Entschädigungen) angepasst wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese unterschiedlichen Regelungen von Rückerstattungen von Entschädigungen, da die Bestimmungen des GAV gemäss § 5 Abs. 2 sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelten. Bezüglich Spesen drängt sich keine neue gesetzliche Regelung auf, da der Regierungsrat bereits beschlossen hat, dass ab dem 1. August 2013 Spesenvergütungen, die steuerlich nicht als abzugsfähiger Auslagenersatz anerkannt werden, ebenfalls zurückzuerstatten sind.“

Der Vorstoss bezweckt somit, dass nicht allein die allgemeinen Entschädigungen wie Verwaltungsratshonorare, sondern neu auch die Sitzungsgelder der Staatskasse abzuliefern sind.

2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Vorlage soll der überwiesene Auftrag umgesetzt und § 43 Staatspersonalgesetz im geforderten Wortlaut geändert werden.

3. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage hat keinen Bezug zu übergeordneten Planungsinstrumenten (Integrierter Aufgaben- und Finanzplan oder Legislaturplan).

4. Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung lassen sich nur grob abschätzen, weil die zusätzlich der Staatskasse abzuliefernden Sitzungsgelder von der Geschäftslast der jeweiligen Unternehmen oder Organisationen abhängen, in welchen die Mitglieder des Regierungsrates oder Staatsbedienstete Einsitz nehmen. Es kann in den letzten Jahren von jährlichen Sitzungsgeldern in der Grössenordnung von 50'000 bis 95'000 Franken ausgegangen werden. Ohne das Verwaltungsratsmandat Alpiq liegt diese Summe jedoch unter 20'000 Franken. Dieser Betrag dürfte sich in Zukunft eher reduzieren, weil sich der Kanton nach den geltenden Public-

Governance-Richtlinien in den Steuerungs- und obersten Führungsorganen von Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an welchen der Kanton beteiligt ist, in der Regel nicht durch Mitglieder des Regierungsrates oder durch Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lässt.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Die Änderung von § 43 Staatspersonalgesetz hat zur Folge, dass die Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbediensteten, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, nebst den Entschädigungen wie Verwaltungsrats honorare neu auch die Sitzungsgelder an die Staatskasse abzuliefern haben. Einzig die Spesenentschädigungen können persönlich beansprucht werden.

6. Rechtliches

Zuständig für die Änderung des Staatspersonalgesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 Absatz 1 Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1). Wenn die Vorlage von weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35ff. KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Personalamt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS